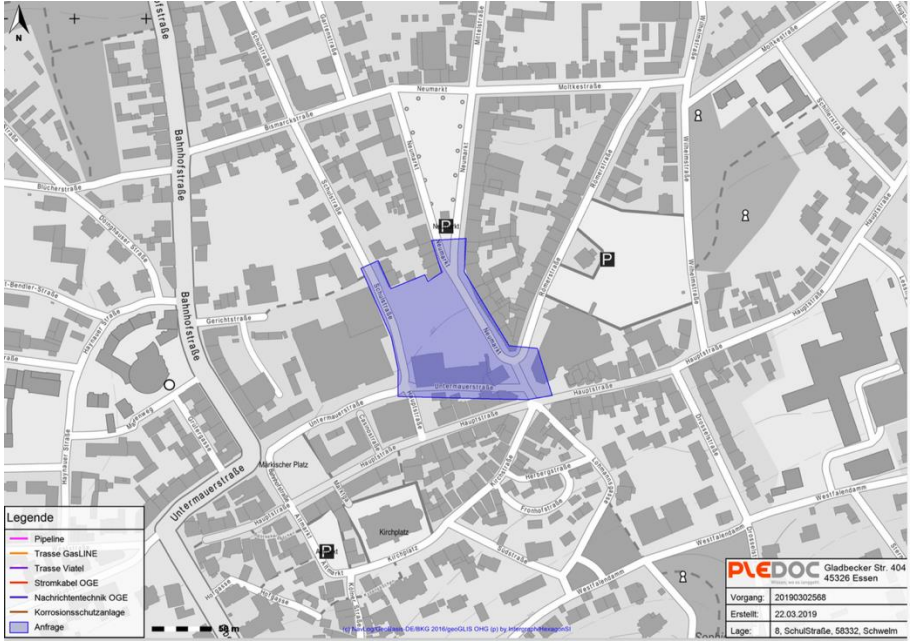


**Bebauungsplan Nr. 103 „Rathaus – Neue Mitte“  
Auswertung der Anregungen im Rahmen der FRÜHZEITIGEN BEHÖRDENBETEILIGUNG gem. § 4 (1) BauGB.**

Nr.	TöB	Anregungen (Originaltext)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Stadt Wuppertal	[...] die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Schwelm nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
2.	PLEdoc GmbH	<p>[...] mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OpenGrid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. [...]</p> 		
3.	Propstei St. Marien	[...] unsere Belange werden durch den genannten Bebauungsplan nicht berührt. Von daher gibt es keine Einwände. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

4.	Deutsche Bahn AG	[...] Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
5.	Stadt Gevelsberg	[...] Belange der Stadt Gevelsberg sind nur dann nicht betroffen und es bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Planaufstellung, wenn von Ihnen im Rahmen der Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 sichergestellt wird, dass auf der Fläche im Geltungsbereich des BP Nr. 103 kein großflächiger Einzelhandel mit einem für den zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt Gevelsberg“ relevanten Sortiment angesiedelt wird. Bei geplanter Ansiedlung eines für den zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt Gevelsberg“ relevanten Einzelhandelsortes bitte ich um erneute Beteiligung und um gutachterliche belegte Darstellung der Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Gevelsberg. Hierzu verweise ich auf § 2 Abs. 2 BauGB. [...]	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein derartiger Betrieb ist nicht geplant, zwar werden im Erdgeschoss Gewerbeflächen vorgehalten, diese weisen jedoch einen geringeren Umfang auf, als, dass sich ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb ansiedeln könnte. Zudem wäre in diesem Fall vorab ein entsprechendes Fachgutachten vorzulegen, dass die Verträglichkeit bestätigt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
6.	Amprion	[...] im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

7.	LWL – Archäologie für Westfalen	[...] Die Planung betrifft im Bereich der Untermauerstraße die spätmittelalterliche Wall-Graben-Befestigung von Schwelm, die im Anschluss an die Stadterhebung 1496 umlaufend errichtet wurde. Zu erwarten ist, dass Teile der Befestigungsanlagen auf den Straßenflächen der Untermauerstraße sowie der Schul- und Römerstraße erhalten sind. Hinzuweisen ist überdies auf einen jüdischen Friedhof, der sich vor 1722 an der Innenseite der Stadtmauer befand und bei Bodeneingriffen im Straßenbereich ebenfalls angeschnitten werden könnte. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler. Der Begriff der „Vermuteten Bodendenkmäler“ ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler. Um über Art und Umfang der notwendigen archäologische[n] [Beurteilung] zu entscheiden, bittet die LWL – Archäologie für Westfalen zunächst um einen Ortstermin. [...]	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es fand bereits eine Abstimmung mit dem LWL statt mit dem Ergebnis, dass die Denkmalbelange im Zuge der Baumaßnahmen an den öffentlichen Verkehrsflächen wunschgemäß mit dem LWL vor Ort erörtert werden.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
8.	Ericsson Services GmbH	[...] bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
9.	Handwerkskammer Dortmund	[...] die Handwerkskammer Dortmund hat keine Einwände oder Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 103 „Rathaus Neue Mitte“. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
10.	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 3	[...] Belange der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landesentwicklung sind von dieser Maßnahme nicht betroffen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden	Keine Beschlussfassung erforderlich.

			daraus nicht erforderlich.	
11.	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 5	[...] Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich. Der Ennepe-Ruhr-Kreis wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
12.	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	[...] Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die Stadt Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“, mit, dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die WSW mobil GmbH, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
13.	AVU Netz GmbH	[...] gegen den Bebauungsplan „Rathaus neue Mitte“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken und wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 96. Wir wollen darauf hinweisen, dass für die Stromversorgung des geplanten Gebäudes die Errichtung einer Trafostation erforderlich ist. Der genaue Standort der Station sollte im Rahmen der Detailplanung festgelegt und im Bebauungsplan als Fläche für die öffentliche Stromversorgung ausgewiesen sind. Eine Standardstation hat die Abmessungen 3,5 m x 1,5 m. Zusammen mit der benötigten Bedienungsfläche der Station sollte die auszuweisende Fläche mindestens die Abmessung 6 m x 3 m umfassen. Für den Brandfall können in der Regel im Geltungsbereich über einen Zeitraum von ca.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt und eine entsprechende Fläche im weiteren Verfahrensverlauf festgesetzt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

		zwei Stunden maximal 192 m <sup>3/h</sup> Löschwasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung gestellt werden. [...]		
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH	[...] Die von mir hierzu durchgeführte Trassenschutzprüfung ergab, dass wir derzeit in diesem Gebiet keine Richtfunkverbindung betreiben. Wir erheben deshalb keine Einwände gegen die Genehmigung des Bebauungsplans. Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Wir mieten weitere Richtfunktrassen bei der Fa. Ericsson an. Über diese Funkstrecken können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
15.	Landesbetrieb Straßenbau NRW - RNL Hagen	[...] gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Schwelm bestehen von Seiten des Landesbetriebes keine Bedenken. Bitte beteiligen Sie die Regionalniederlassung Südwestfalen am weiteren Verfahren. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen werden daraus nicht erforderlich.	Keine Beschlussfassung erforderlich.
16.	Ennepe-Ruhr-Kreis	[...] Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keinerlei Hinweise vor, dass die Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der vorliegenden Planungskonzeption nicht entsprechend beachtet worden sind. Insofern werden von mir als Planungsaufsicht sowie als untere Wasser-, untere Bodenschutz- und untere Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehenen Planungsabsichten erhoben. Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte ich jedoch als Anregungen zu werten und im weiteren Verfahren zu beachten: <b><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></b> Der o.a. Planungsraum ist im Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht des Ennepe-Ruhr-Kreises als Verdachtsfläche mit der Kennzeichnung 47092088 eingetragen. Nach Vorgaben des Landes NRW zählen Brauereien zu Wirtschaftszweigen, für deren Altstandorte nach der typischen früheren Grundstücksnutzung ein Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Untere Bodenschutzbehörde: Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Untere Immissionsschutzbehörde: Die überarbeiteten Gutachten werden den Unterlagen für die öffentliche Auslegung beigelegt.	Keine Beschlussfassung erforderlich.

	<p>oder die Allgemeinheit nicht ausgeschlossen werden kann. Informationen zu Bodenuntersuchungen etc. liegen hier nicht vor. Im Vorfeld einer Wiederbebauung wird eine Gefährdungsabschätzung empfohlen.</p> <p><b><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u></b></p> <p>Der bereits beschlossene Bebauungsplan Nr. 96 verfolgt u.a. das Ziel, den Planbereich einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuzuführen, indem ein Wohn- und Einzelhandelsstandort geschaffen wird. Nun soll mit dem Bebauungsplan Nr. 103 die bauliche Entwicklung auch für Zwecke der öffentlichen Verwaltung und sonstige Einrichtungen der Daseinsfürsorge ermöglicht werden. Daneben sollen Einzelhandels- und Gewerbenutzungen einschließlich gastronomischer Betriebe weiterhin zugelassen sein. Wohnliche Nutzungen kommen im wesentlichen Umfang nicht mehr in Betracht. Die Ergänzung bzw. die Veränderung des ursprünglichen Nutzungskonzepts legt für die überplante Fläche eine Festsetzung als Kerngebiet (MK) nahe. Im Hinblick auf die im Bebauungsplanverfahren Nr. 96 verwendeten und erarbeiteten Gutachten (u.a. Immissionsschutz) werden diese auf die geänderte Sachlage hin erneut überprüft und ggf. angepasst. Dies war zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht geschehen, sodass eine abschließende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich war. [...]</p>		
--	---	--	--